



## Digitaler Nachlass - Fehlanzeige

**Die Mehrheit der Internetnutzer hat keine Vorstellungen über das eigene Interneterbe nach dem Tod. Was geschieht mit den digitalen Fußspuren im Netz? Nur eine Minderheit regelt den digitalen Nachlass zu Lebzeiten und beschäftigt sich damit, was nach dem Tod mit den eigenen digitalen Daten, wie den Social-Media-Profilen oder dem E-Mail-Konto geschehen soll.**

Bitkom-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder ermahnt:



Unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften kann der digitale Nachlass mit einem Testament oder einer Vollmacht geregelt werden. Vor allem für den Zugriff auf Online-Dienste wie soziale Netzwerke, E-Mail-Konten oder Cloud-Dienste sollte rechtzeitig nachgedacht werden, da Erben nicht automatisch Zugang bekommen.

Rohleder zur aktuellen Rechtslage:



Immer häufiger gehören zum digitalen Nachlass auch online hinterlegte Daten zu Versicherungen oder Geldanlagen. Von denjenigen, die sich bereits um ihren digitalen Nachlass gekümmert haben, haben 55 Prozent eine Vollmacht beim Internetdienstleister beziehungsweise der Online-Plattform hinterlegt. 29 Prozent sorgten mit einer testamentarischen beziehungsweise mit einer Verfügung für den Todesfall vor.

17 Prozent sagen, dass ein Anbieter damit beauftragt ist, im Todesfall alle Online-Konten zu löschen.

59 Prozent der User im Internet ist die Dringlichkeit und Bedeutung der Nachlassregelung durchaus bewusst, doch sie sagen: „Ich weiß, dass ich etwas unternehmen müsste, habe es aber bisher nicht gemacht.“

32 Prozent halten das Thema für unwichtig und 30 Prozent sagen, der digitale Nachlass sei ein unangenehmes Thema, mit dem man sich nur ungern auseinandersetze. 69 Prozent fehlen grundlegende Informationen, um den digitalen Nachlass zu regeln. 72 Prozent fänden es vorteilhaft, wenn eine gesetzliche Regelung, vergleichbar mit dem Erbrecht an Gegenständen, das Thema umfänglich regeln würde.

### Wichtige Hinweise für eine frühzeitige Regelung

#### 1. Persönliche Informationen auf Datenträgern

Wurde im Testament nichts Anderes geregelt, werden die Erben Eigentümer aller Gegenstände des Verstorbenen, dazu zählen natürlich auch der Computer, Smartphones oder lokale Speichermedien. Damit dürfen sie auch die

dort gespeicherten Daten uneingeschränkt lesen. Deshalb sollte die Entscheidung zu Lebzeiten getroffen werden, ob die Hinterbliebenen nach dem Tod Einblick in die digitale Privatsphäre haben sollen.

Bild: © olly / fotolia.com

Ein Notar oder Nachlassverwalter kann unter Umständen entsprechende Dateien oder ganze Datenträger vernichten bzw. konservieren lassen. Neben Hinweisen auf das Erbe können sich in persönlichen Dateien sensible private Informationen befinden, die dem Familienkreis nicht zugänglich gemacht werden sollen.

## 2. Online-Dienste wie E-Mail-Konto oder Cloud-Speicher

Hinterbliebene erben nicht nur Sachwerte, sie treten auch in die Verträge des Verstorbenen ein. Gegenüber E-Mail- und Cloud-Anbietern werden in der Regel Sonderkündigungsrechte eingeräumt. Bei der Online-Kommunikation gilt jedoch das Fernmeldegeheimnis, das auch die Rechte der Kommunikationspartner des Verstorbenen schützt. In der Praxis gelingt der Zugang zu den Nutzerkonten am besten, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten geregelt hat, ob und in welchem Umfang die Erben im Todesfall Zugriff auf die Accounts erhalten.

Außerdem können Zugangsdaten für diese Dienste beim Notar hinterlegt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Notar zusätzliche Gebühren verlangt, falls sich Angaben wie Benutzername oder Passwort in der Zwischenzeit geändert haben.

## 3. Profile in sozialen Netzwerken

Hinterbliebene sollten die Betreiber von sozialen Netzwerken benachrichtigen, wenn sie entsprechende Mitgliedschaften des Verstorbenen kennen. Häufig verlangen die Betreiber die Vorlage einer Sterbeurkunde. Bei Facebook ist es Nutzern möglich, zu Lebzeiten einen Nachlasskontakt zu bestimmen, der das Profilfoto des Verstorbenen ändern oder auf Freundschaftsanfragen reagieren darf.

Eine Anmeldung unter dem Konto des Verstorbenen oder das Lesen von dessen Chats ist aber auch dem Nachlasskontakt nicht möglich. Angehörige können darüber hinaus beantragen, das Profil in einen „Gedenkzustand“ zu versetzen. Die Profilinhalte bleiben dann erhalten und Freunde oder Familienmitglieder können in der Chronik Erinnerungen teilen. Bei beruflichen Netzwerken wie etwa Xing wird das Profil deaktiviert, sobald der Betreiber vom Tod eines Mitglieds erfährt.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4944088/digitaler-nachlass-fehlanzeige/>